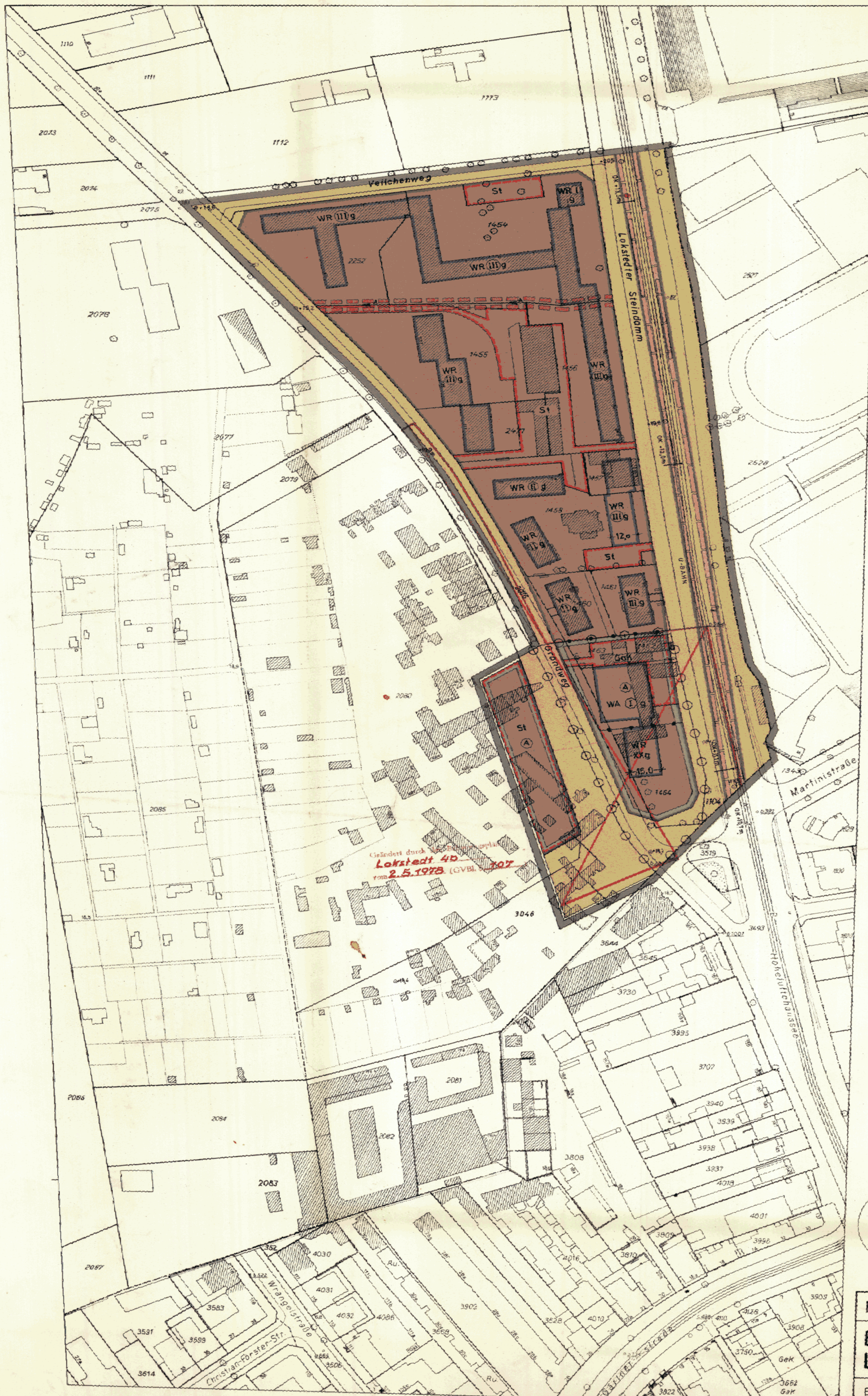


BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 11



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. XX
- ZWINGEND z.B. III
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN [Symbol]
- STELLPLÄTZE St
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GS
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLAICHE GGaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GST UND GGaK BESTIMMT SIND [Symbol]
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN z.B. A
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 18,5
- OBERKANTE TUNNEL IN METERN BEZOGEN AUF NN OK z.B. 107
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ) [Symbol]
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN [Symbol]
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol]
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG [Symbol]

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 28. April 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 11 AUF GRUND DES BUNDEBAUPLANRECHTS VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 317

(KBl. 5636, 6436, 8446; B. 56, 67)

Archiv Nr. 23538 A

Feldvergleich vom Aug. 1968
Kartier- und Vermessungsamt

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 21	DIENSTAG, DEN 5. MAI	1970
28. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 11	157
28. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 32	158
28. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 43	158
21. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 42	159
28. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beitreibungshilfe	159

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 11

Vom 28. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 11 für den Geltungsbereich Grandweg — Veilchenweg — Lokstedter Steindamm — Gemarkungsgrenze Lokstedt/Eppendorf — über die Flurstücke 3046 und 2080 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. April 1970.